



DIE SICHERHEITS- VERTRAUENSPERSON

**Partner/-in für Sicherheit
und Gesundheit im Betrieb**



Dr. Josef Moser, MBA
AK-DIREKTOR

Dr. Johann Kalliauer
AK-PRÄSIDENT

SEHR GEEHRTE DAMEN UND HERREN! LIEBE KOLLEGINNEN UND KOLLEGEN!

Sicherheitsvertrauenspersonen spielen eine entscheidende Rolle, wenn es um die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz im Betrieb geht. Als Arbeitnehmervertreter/-innen mit besonderer Funktion kümmern sie sich um wichtige Interessen der Beschäftigten.

Es gehört zu den zentralen Anliegen der Arbeiterkammer Oberösterreich, Sicherheit und Gesundheit in der Arbeitswelt zu fördern.

Umso mehr freut es uns, dass Sie sich über die verantwortungsvolle Aufgabe einer Sicherheitsvertrauensperson informieren wollen! Die vorliegende Broschüre soll Ihnen einen ersten Einblick in das Tätigkeitsfeld geben.

A blue ink handwritten signature of Dr. Josef Moser.

Dr. Josef Moser, MBA
AK-Direktor

A blue ink handwritten signature of Dr. Johann Kalliauer.

Dr. Johann Kalliauer
AK-Präsident

WARUM GIBT ES SICHERHEITS- VERTRAUENSPERSONEN?



Herr Meier ist Sicherheitsvertrauensperson in einem kleinen Betrieb mit 15 Beschäftigten. Er steht gerade an seiner Werkbank, als die Kollegin aus dem Büro ihn zu Hilfe ruft: „Komm schnell, die Christl hat sich den Fuß verstaucht!“ Herr Meier läuft zum Unfallort. Das Lehrlingmädchen sitzt mit schmerzverzerrtem Gesicht am Boden und reibt sich den Knöchel. „Wie ist denn das passiert?“, fragt er. „Ich wollte einen Ordner aus dem Regal holen. Weil ich ihn nicht erwisch habe, bin ich halt schnell auf den Bürosessel gestiegen. Die Frau Huber hat eh gesagt, dass ich die Leiter nehmen soll, aber die hätte ich erst aus dem Lager holen müssen. Und der Chef hat gemeint, es ist ganz dringend. Irgendwie hab ich dann das Gleichgewicht verloren.“

Viele haben solche oder ähnliche Situationen schon erlebt: Die Benutzung von schadhafte Elektrogeräten, die abmontierte Abdeckung, das Überqueren der Fahrbahn, obwohl die Ampel auf Rot steht ... Sowohl im beruflichen als auch im privaten Bereich verhalten wir uns immer wieder einmal sicherheitswidrig, obwohl wir es eigentlich besser wüssten. Die Gründe dafür sind vielfältig: Unerfahrenheit, Zeitdruck, Überforderung, Selbstüberschätzung, aber auch der allseits bekannte Satz „Ist ja eh noch nie was passiert!“. In unserer technisierten Welt ist „menschliches Versagen“ eine der häufigsten Unfallursachen.

Genau hier setzt die Arbeit einer Sicherheitsvertrauensperson an. Sie ist erste/r Ansprechpartner/-in für die Beschäftigten in Fragen der Sicherheit und Ge-

sundheit. Sie hat aber natürlich auch Vorbildfunktion und soll durch ihr Tun wesentlich dazu beitragen, dass Fehler erkannt werden und nur sicheres Verhalten auch als „professionelles“ Verhalten bewertet wird.

Die Verpflichtung der Unternehmerin bzw. des Unternehmers, Sicherheitsvertrauenspersonen zu bestellen, ist im ArbeitnehmerInnenschutzgesetz verankert.





WAS SAGT DER GESETZGEBER?

Die Verordnung über die Sicherheitsvertrauenspersonen (kurz: „SVP-Verordnung“) legt die Mindestanzahl der zu bestellenden Sicherheitsvertrauenspersonen fest:

Anzahl Arbeitnehmer/-innen	Anzahl Sicherheitsvertrauenspersonen	Anzahl Arbeitnehmer/-innen	Anzahl Sicherheitsvertrauenspersonen
11 bis 50	1	501 bis 700	5
51 bis 100	2	701 bis 900	6
101 bis 300	3	901 bis 1400	7
301 bis 500	4	1401 bis 2200	8

Für weitere 800 Arbeitnehmer/-innen ist jeweils eine zusätzliche Sicherheitsvertrauensperson zu bestellen. Bruchteile von 800 werden als voll gerechnet.

AUFGABEN DER SICHERHEITS- VERTRAUENSPERSON

Die Sicherheitsvertrauensperson ist ein wichtiges Bindeglied zwischen Arbeitgeber/-in und Beschäftigten. Besonders in kleinen Betrieben ist sie zumeist die einzige unmittelbare Ansprechperson für Fragen der Sicherheit und Gesundheit. Arbeitsmediziner/-in, Sicherheitsfachkraft und eventuell Arbeitspsychologe/-in sind in Klein- und Mittelbetrieben meist nur wenige Stunden anwesend und daher im Alltag nicht „greifbar“. Umso wichtiger ist daher die Funktion der Sicherheitsvertrauensperson!

Für die Tätigkeit als Sicherheitsvertrauensperson heißt das vor allem:

- ▶ Das Gespräch mit Kollegen/-innen und Vorgesetzten suchen und – eventuell unterstützt durch Präventivfachkräfte und Belegschaftsvertretung – zu sicherem Verhalten anregen.
- ▶ Darauf achten, dass Schutzeinrichtungen an Maschinen und persönliche Schutzausrüstung (Sicherheitschuhe, Schutzhandschuhe, Schutzbrillen etc.) von der Arbeitgeberin bzw. vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt werden, in einwandfreiem Zustand sind und von den Arbeitnehmerinnen bzw. den Arbeitnehmern auch wirklich benützt werden.

- ▶ Wenn Probleme im Bereich Arbeitssicherheit auftreten, den Kollegen/-innen als erste „Anlaufstelle“ zur Verfügung stehen sowie die/den Arbeitgeber/-in darüber informieren und zur Beseitigung der Gefahren auffordern.
- ▶ Mit Verbesserungsvorschlägen an Vorgesetzte herantreten.
- ▶ Selbst Vorbild in punkto sicherem Verhalten sein.
- ▶ Geduld haben! Um sicheres und gesundes Arbeiten zum Standard zu machen, braucht es Beharrlichkeit und Durchhaltevermögen!

Und was muss die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber tun?

Die/der Arbeitgeber/-in muss die Sicherheitsvertrauensperson bei ihrer Tätigkeit unterstützen und ihr Einsicht gewähren in

- ▶ die Dokumentation der Arbeitsplatz-evaluierung
- ▶ Protokolle über Lärm- oder Schadstoffmessungen
- ▶ Aufzeichnungen über Arbeitsunfälle und Grenzwertüberschreitungen sowie
- ▶ Betriebsbewilligungen und Bescheide, die für den Arbeitnehmerschutz relevant sind.

Gibt es keinen Betriebsrat, muss die Sicherheitsvertrauensperson einbezogen werden bei der

- ▶ Planung und Einführung neuer Technologien
- ▶ Ermittlung und Beurteilung der Gefahren („Arbeitsplatzevaluierung“)
- ▶ Auswahl der persönlichen Schutzausrüstung
- ▶ Außerdem muss die/der Arbeitgeber/-in die SVP über die beabsichtigte Bestellung und Abberufung von Sicherheitsfachkräften, Arbeitsmedizinern/-innen, Ersthelfern/-innen sowie Brandschutz- und Störfallbeauftragten usw. informieren und sich mit ihr darüber beraten.

- ▶ Auch bei Begehungen durch das Arbeitsinspektorat ist die SVP einzubeziehen.



IST DIE SICHERHEITSVERTRAUENS- PERSON FÜR DAS FUNKTIONIEREN DES ARBEITNEHMERSCHUTZES VERANTWORTLICH?

Die Antwort ist klar und eindeutig: Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber allein trägt die Verantwortung für die Sicherheit der Beschäftigten am Arbeitsplatz! Sie/er kann diese Verantwortung unter keinen Umständen an die Sicherheitsvertrauensperson übertragen! Natürlich ist die Sicherheitsvertrauensperson ihrerseits dazu verpflichtet, ihr be-

kannte Missstände unverzüglich und nachweislich der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber zu melden.

Sinnvoll ist es, solche Informationen in jedem Fall schriftlich weiterzugeben, auch wenn der Betrieb klein ist und die Kommunikation mit der Chefin oder dem Chef gut läuft.

WIE WIRD MAN SICHERHEITS- VERTRAUENSPERSON?

Grundsätzlich kann jede/-r Arbeitnehmer/-in die Funktion der Sicherheitsvertrauensperson übernehmen, welche/-r die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt. Es ist sinnvoll, jemanden damit zu beauftragen, der bereits einige Zeit im Unternehmen beschäftigt ist, die Mitarbeiter/-innen und deren Tätigkeiten kennt, und sowohl mit ihnen als auch mit den Vorgesetzten eine gute Gesprächsbasis hat. Die/der Arbeitgeber/-in selbst

oder ihr/sein verantwortlich Beauftragte/-r darf die Funktion aber nicht ausüben!

Die Sicherheitsvertrauensperson hat die fachlichen Voraussetzungen in einer Ausbildung zu erwerben, die entsprechend der SVP-Verordnung mindestens 24 Unterrichtseinheiten zu jeweils 50 Minuten umfassen muss. Dieser Kurs ist vor der Bestellung oder innerhalb des ersten Jahres der Tätigkeit als SVP





zu absolvieren. Die Kosten dafür muss die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber übernehmen. Darüber hinaus ist sie/er verpflichtet, der Sicherheitsvertrauensperson die regelmäßige Weiterbildung zu ermöglichen. Über Aus- und Weiterbildungseinrichtungen in den einzelnen Bundesländern gibt die jeweilige Arbeiterkammer Auskunft.

Wie verläuft die Bestellung?

In Betrieben mit Belegschaftsvertretung muss diese der Bestellung durch die/den Arbeitgeber/-in zustimmen. Gibt es keinen Betriebsrat, muss die Unternehmensleitung vor der beabsichtigten Bestellung der Sicherheitsvertrauensperson alle Arbeitnehmer/-innen über ihren Vorschlag informieren. Ist zumindest ein Drittel der Beschäftigten damit nicht einverstanden, können sie innerhalb von vier Wochen bei der Unternehmensleitung Einspruch erheben.

Diese muss dann einen neuen Vorschlag unterbreiten.

Nach der Bestellung müssen Name, Dienort, gegebenenfalls der Wirkungsbereich sowie Beginn und Ende der Funktionsperiode von der Unternehmensleitung dem zuständigen Arbeitsinspektorat schriftlich mitgeteilt werden. Von dort wird diese Meldung an die Arbeiterkammer weitergeleitet.

Wie lange bleibt die Funktion aufrecht?

Die Bestellung einer Sicherheitsvertrauensperson erfolgt jeweils auf vier Jahre. Danach kann sie wiederbestellt oder jemand anderer mit der Funktion betraut werden. Scheidet die Sicherheitsvertrauensperson aus dem Betrieb aus oder legt sie ihre Funktion zurück, muss binnen acht Wochen ein/-e Nachfolger/-in bestellt werden.

WIE VIEL ZEIT BRAUCHT DIE ARBEIT ALS SICHERHEITS- VERTRAUENSPERSON?

Im Gegensatz zu den Präventivfachkräften sieht das Gesetz keine fixen Einsatzzeiten für Sicherheitsvertrauenspersonen vor. Vorgeschrieben ist hingegen, dass ihnen „die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Zeit unter Anrechnung auf ihre Arbeitszeit“ eingeräumt werden muss. Diese Regelung hat den Vorteil, dass die Sicherheitsvertrauensperson flexibler reagieren kann, wenn akut Fragen oder Probleme auftauchen.

Das erforderliche Zeitausmaß ist natürlich auch abhängig von der Branche, in der die Sicherheitsvertrauensperson tätig ist. In einem Bürobetrieb werden die Anforderungen aufgrund der möglichen Gefährdungen und Belastungen der Beschäftigten anders geartet sein als

beispielsweise in einem Produktionsbetrieb oder am Bau.

Diese Regelung kann aber auch den Nachteil haben, dass der Sicherheitsvertrauensperson für die Erfüllung ihrer Aufgaben zu wenig Zeit bleibt, weil andere Aufgaben Vorrang haben oder haben müssen.

Sinnvoll ist es daher, dass die Sicherheitsvertrauensperson mit der bzw. dem Vorgesetzten darüber eine (schriftliche) Vereinbarung trifft. Dabei sollte auch nicht vergessen werden, für den Besuch von Weiterbildungsveranstaltungen eine Regelung über das verfügbare Zeitausmaß und die Kostenübernahme durch den Betrieb zu treffen.



WER HILFT WEITER?

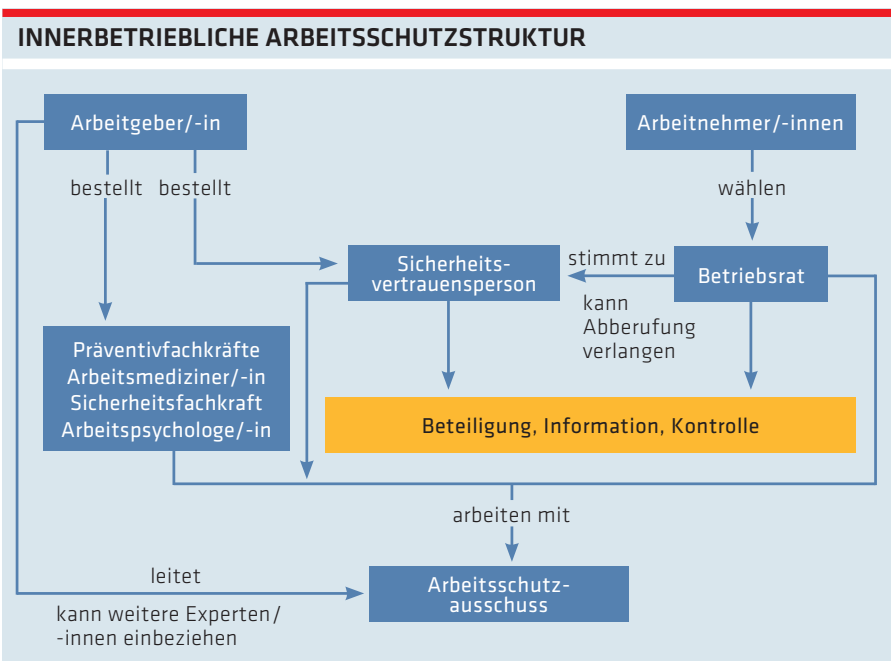
In Betrieben mit mehr als 50 Mitarbeitern/-innen gibt es eine Sicherheitsfachkraft und eine/-n Arbeitsmediziner/-in. Deren Einsatzzeiten richten sich nach der Betriebsgröße und dem Gefährdungspotenzial. Beide haben sich um Fragen der Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu kümmern und sind sowohl für die/den Arbeitgeber/-in als auch für die Sicherheitsvertrauensperson und die Beschäftigten erste Anlaufstelle bei Fragen oder Problemen.

Werden in einer Arbeitsstätte regelmäßig mehr als 100 Arbeitnehmer/-innen beschäftigt (in reinen Bürobetrieben

mehr als 250 Arbeitnehmer/-innen), muss ein Arbeitsschutzausschuss (ASA) eingerichtet werden. Dort sind sämtliche Anliegen der Sicherheit, des Gesundheitsschutzes und der auf die Arbeitsbedingungen bezogenen Gesundheitsförderung zu beraten.

Mitglieder sind:

- ▶ Arbeitgeber/-in oder deren/dessen Beauftragte/-r
- ▶ Sicherheitsfachkraft,
- ▶ Arbeitsmediziner/-in,
- ▶ Sicherheitsvertrauensperson(en),
- ▶ Betriebsrat





Die links unten dargestellte Struktur steht den Sicherheitsvertrauenspersonen in kleinen Betrieben nicht zur Verfügung. Die meisten Kleinbetriebe mit weniger als 50 Beschäftigten werden von „AUVA sicher“ kostenlos betreut. Die Begehungen der Sicherheitsfachkraft und der Arbeitsmedizinerin/des Arbeitsmediziners finden in diesem Fall je nach Betriebsgröße maximal einmal jährlich statt. Wie der Begriff „Begehungen“ schon vermuten lässt, ist diese Art der Betreuung nicht mit der Betreuung durch Präventivfachkräfte in größeren Betrieben vergleichbar. Für eine umfangreiche Beratung bleibt in Kleinbetrieben leider nur wenig Zeit.

Umso wichtiger ist ein regelmäßiger Austausch zwischen Arbeitgeber/-in, Sicherheitsvertrauensperson und Beschäftigten! In den meisten Fällen wird z.B. eine re-

gelmäßig abgehaltene „Sicherheitsviertelstunde“ genügen, um die wichtigsten Informationen auszutauschen, auf sicherheitsrelevante Fragen einzugehen und diese auch den Arbeitnehmern/-innen zu vermitteln.

Ist Beratung von außen erforderlich, können Kleinbetriebe, die durch „AUVA sicher“ betreut werden, eine zusätzliche anlassbezogene Begehung von Arbeitsmediziner/-in und Sicherheitsfachkraft anfordern. Auch die Expertinnen und Experten des für den Betrieb zuständigen Arbeitsinspektorats oder der Arbeiterkammer können beratend beigezogen werden.

NOCH FRAGEN?

DIE AK BERÄT SIE GERNE!

Wenn Sie Fragen zum Thema „**Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz**“ haben, stehen Ihnen die Expertinnen und Experten der Arbeiterkammer OÖ gerne zur Verfügung:

Arbeiterkammer Oberösterreich
Kompetenzzentrum Betriebliche
Interessenvertretung (KBI)
Telefon: 050/6906-2323
E-Mail: kbi@akooe.at

**OOE.ARBEITERKAMMER.AT –
WO SICH ARBEITNEHMER/-INNEN
INFORMIEREN!**

Medieninhaberin: Kammer für Arbeiter und Angestellte
für Oberösterreich, Volksgartenstraße 40, 4020 Linz
Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz siehe
ooe.arbeiterkammer.at/impressum.htm
Stand: Oktober 2015
Hersteller: colour&point, Paul-Hahn-Straße 1, 4020 Linz
ooe.arbeiterkammer.at



AK
Oberösterreich